

Infoblatt der Dautzcher WohnGemeinschaft III./2019



Der Vorstand hat das Wort

Am 23.08.2019 fand der 3.Kinosommer unseres Vereins statt. Mit dem Film „Der Junge muss an die frische Luft“ , haben wir offensichtlich den Nerv unserer Mitglieder und Gäste getroffen. Mit fast 200 verkauften Eintrittskarten wurden alle unsere Erwartungen übertroffen, und das trotz der kurzfristig notwendig gewordenen Änderung der Anfangszeit. Die Stühle haben nicht gereicht, die Getränke und die Grillwürstchen waren im Nu alle, aber mit tatkräftigem Anpacken und Ideenreichtum für die Lösung dieser „ Engpässe“ konnten alle Probleme durch die anwesenden Vorstandsmitglieder schnellstmöglich geklärt werden. Und das Beste an diesem Abend war, dass alle Gäste gute Laune mitgebracht hatten, kleine Verzögerungen mit viel Humor und Geduld tolerierten und einen schönen Abend bei außer-dem auch noch tollem Wetter hatten. Die einhellige Meinung aller Teilnehmer war: „ Das habt Ihr toll gemacht!“ und im Ergebnis dieses gelungenen Kinosommers wird die DWG diese Veranstaltung auch für das nächste Jahr einplanen.

Auch künftig wollen wir mit den unterschiedlichsten Angeboten das Leben am Dautzsch und in unserem Verein mitgestalten. Deshalb können Sie sich schon heute den Termin für unsere nächste Vereinsfahrt am 06.06.2020 in die älteste Miniaturenwelt weltweit nach Oederan vormerken. Es erwartet Sie wieder ein kurzweiliges Programm mit viel Wissenswertem und Interessantem.

Die Veranstaltungen im kommenden Herbst können im Moment noch nicht verbindlich geplant werden, da die Übernahme der Gaststätte des SV Dautzsch 63 e.V. durch den neuen Pächter erst vollzogen sein muss. Sie erhalten aber rechtzeitig zu allen Veranstaltungen Bescheid, damit wir Sie wieder als Gäste begrüßen können.

(Ingeborg Böhme)

Leben am Dautzsch

Dass der Dautzsch eine der attraktivsten Wohngegenden der Stadt Halle ist, können bestimmt sowohl die Alteingesessenen als auch die Neuzugezogenen bestätigen. Unsere Siedlung immer noch schöner und lebenswerter werden zu lassen, ist eines der Hauptziele der DautzcherWohnGemeinschaft e.V.. Deshalb haben am 12.06.2019 Frau Theuerkorn, Herr Schumann und Frau Böhme einen Gesprächstermin in der Stadtverwaltung Halle bei Herrn Rebenstorf, Beigeordneter des Geschäftsbereiches Stadtentwicklung und Umwelt sowie Herrn Bucher, Fuß- und Radverkehrsbeauftragter und Herrn Waegner, Abteilungsleiter im Fachbereich Bauen der Stadt Halle(Saale), wahrgenommen, Ziel der Beratung war es, Informationen zur Entwicklung der Radverkehrswege am Dautzsch und darüber hinaus der Anbindungen an benachbarte Stadtteile zu erhalten. In einer sehr angenehmen Atmosphäre wurden folgende Informationen übermittelt:

- Der Stadtteil Dautzsch ist Bestandteil der Radwegekonzeption der Stadt Halle.
- Derzeit kann ab dem Dautzsch die vorhandene Verbindung über den Hohbergweg, die Sonneberger Str., die Berliner Str., die Berliner Brücke, das Steintor bis zum Stadtzentrum größtenteils gut mit dem Rad befahren werden. Einschränkend muss hierzu gesagt werden, dass bei dieser Route noch am Hohbergweg Sanierungsbedarf

besteht, wofür noch kein Termin feststeht. Entlang der Berliner Str. gibt es gut befahrbare Radwege bzw. Radfahrstreifen.

- Die mit der Fertigstellung der Europachaussee gebaute Kreuzung im Bereich Reideburger Landstraße enthält bereits ein kurzes Stück Geh- und Radweg in beiden Richtungen der Reideburger Landstraße. Mittelfristig wird das Ziel verfolgt, diesen angefangenen Geh- und Radweg sowohl in Richtung Diemitz als auch in Richtung Dautzsch und Reideburg zu verlängern. Als Zwischenlösung soll mit Unterstützung des Fachbereichs Umwelt der rechtsseitig in Richtung Reideburg bestehende abgegrenzte Seitenstreifen von Erde und Bewuchs befreit werden, um ihn damit breiter und für Radfahrer besser befahrbar zu machen. Darüber hinaus ist längerfristig geplant, das Industriegebiet Star Park Halle A 14 über den Feldweg in Verlängerung der Zwebendorfer Str. und die dortige Autobahnüberquerung in das Radwegenetz einzubinden.
- Bereits im Radverkehrskonzept enthalten und zum großen Teil bereits nutzbar sind die beidseitigen Radwege entlang der Delitzscher Str. aus Richtung Riebeckplatz über Büschdorf bis Reideburg. Im nächsten Jahr soll dann mit dem Bau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges zwischen Reideburg und der Autobahn-Anschlussstelle Halle-Ost die dortige Radwegelücke geschlossen werden.
- In den Ortsdurchfahrten Dautzsch und Reideburg wird es auf Grund der begrenzten Straßenraumbreiten leider nicht möglich sein, straßenbegleitende Radwege herzustellen. Hier werden also auch künftig Auto- und Radfahrer sich die Straßen teilen müssen, was bei gegenseitiger Rücksichtnahme kein Problem darstellen sollte.

(Ingeborg Böhme mit freundlicher Unterstützung durch Herrn Ralf Bucher)

ABC der Finanz- und Versicherungswelt

Was ändert sich beim ADAC?

Es ist noch nicht ausgesprochen, aber es gilt als sicher: Im kommenden Jahr werden ADAC-Mitglieder höhere Beiträge zahlen müssen. Es wird der erste Anstieg seit 2014.

ADAC-Mitglieder genießen viele Vorzüge. Zum Beispiel bekommen sie zehnmal im Jahr die Zeitschrift "Motorwelt" zugeschickt. Aber damit ist bald Schluss.

"Motorwelt" ist zu teuer!

Die rund 20 Millionen ADAC-Mitglieder sollen die Vereinszeitschrift "Motorwelt" bald nicht mehr nach Hause geschickt bekommen. Der Autoclub wolle seine Kommunikationskanäle neu aufstellen – im Fokus stehe eine digitale Kommunikationsoffensive, sagt Geschäftsführer Alexander Möller der "Wirtschaftswoche".

Mit einer Auflage von 13,2 Millionen Heften ist die traditionsreiche "Motorwelt" nach ADAC-Angaben "in Europa das mit Abstand reichweitenstärkste Einzelmedium" und "der wichtigste Kommunikationskanal des ADAC". Allerdings kostet die Zeitschrift, die zehnmal jährlich kostenlos an alle Mitglieder verschickt wird, den Verein viel Geld. Die Werbeanzeigen können die Porto- und Druckkosten nur teilweise ausgleichen.

Änderungen im Versicherungsrecht in Sicht!

E-Scooter oder E-Roller sind nicht mehr auf unseren Gehwegen und Straßen wegzudenken. In der Juni-Ausgabe der „Stiftung Warentest“ wird darauf hingewiesen, dass die bisherigen Hersteller folgenden Warnhinweis im Kleingedruckten abgeben: "Nur für den Gebrauch auf

nicht öffentlich zugänglichem Gelände!" Im Juli ist die Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung in Kraft getreten. Geplant ist, dass die E-Scooter dann eine Betriebszulassung erhalten werden.

Wenn ein E-Roller eine Spezialzulassung des Kraftfahrtbundes-amtes hat, sind ein Versicherungskennzeichen und auch ein Mofa-Führerschein für den Fahrer notwendig. Über die Privathaftpflichtversicherung besteht dann auf keinen Fall Versicherungsschutz.

Vermögenswirksame Leistungen

Der Aufwand lohnt sich. Obwohl es beim VL-Sparen also auf lange Sicht um enorme Summen geht, nehmen Millionen Arbeitnehmer das Geldgeschenk nicht in Anspruch. Womöglich liegt das am fatalen **Irrglauben, dass die kleinen Sparraten beim Vermögensaufbau kaum ins Gewicht fallen. Oder das** viele Berufstätige den Aufwandscheuen, der mit dem Beantragen der VL verbunden ist. Doch der ist gar nicht so groß, und er lohnt sich. Zunächst müssen Arbeitnehmer herausfinden, ob ihr Betrieb VL zahlt. Die Summen unterscheiden sich je Betrieb. Da der Staat diese Anlagen unterstützten will, werden die verschiedensten Anlageformen übrigens mit bis zu 80€ pro Person und Jahr gefördert. Man kann VL beispielsweise in einem Bausparvertrag einzahlen oder einen Baukredit damit bedienen. Beides lohnt sich aber nur, wenn man eine Immobilie erwerben will bzw. erworben hat. Die lukrativste Anlage sind Publikumsfonds. Auf lange Sicht werfen sie mit Abstand die höchste Rendite ab. Zu beachten ist jedoch, dass ein Vertrag muss mindestens sieben Jahre laufen muss.

Salus-BKK, eine empfehlenswerte Krankenkasse mit attraktiven Leistungen:

- ein attraktiver und wettbewerbsfähiger Beitragssatz von 15,39 % Förderung Ihres KV-, PV-, BU-, LV- und UV-Geschäfts (Bonus Vorsorgesterne: jährlich 150 € pro Mitgliedschaft)
- umfangreiche Zusatzleistungen (Osteopathie, Reiseschutzimpfungen, 10 Sitzungen Physiotherapie u.v.m.)
- telefonischer Experten-Service – kompetent, zuverlässig, vertriebsorientiert, montags bis freitags, 8 – 20 Uhr, samstags, 9 – 13 Uhr
- Beratung direkt vor Ort in Halle, Bornknechtstraße 5 06108 Halle

Kein Grund zur Panik für Inhaber englischer Lebensversicherungen

Ob die Briten am 31.Oktober aus der EU austreten und wenn ja, unter welchen Umständen, ist noch völlig unklar. Aber die Lebensversicherer wie Standard Life, Clerical Medical, Friends Provident und Royal London haben die Verträge ihrer deutschen Kunden bereits auf Gesellschaften in einem EU- Land übertragen, so dass weiterhin die bisherigen Vertragsbedingungen und Rechte gelten.

(Gerhard Schumann)

Kleine Rechtsecke

Informationen zur Rentenbesteuerung

Zum 01.07.2019 sind wieder die Renten erhöht worden, was auch für eine Anzahl von Rentnern zukünftig die Abgabe einer Steuererklärung zur Folge hat.

Da es bei diesem Thema eine Reihe von irrigen Meinungen und Halbwissen gibt, werden nachfolgend eine Reihe grundsätzlicher und wichtiger Informationen übermittelt, die mit freundlicher Genehmigung des Finanzministerium S/A aus entsprechenden Publikationen ausgewählt wurden.

Wie werden Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteuert?

Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die im Jahr 2005 oder davor begannen, unterliegen zu 50 Prozent der Besteuerung. Ab 2006 wird der Besteuerungsanteil für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang angehoben, bis für die ab 2040 erstmals gezahlten Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein Besteuerungsanteil von 100 Prozent erreicht ist-wie auch bei Pensionen.

Dabei wird in den Jahren von 2005 bis 2020 der Besteuerungsanteil jährlich um 2 % und ab 2021 bis 2040 dann jährlich nur noch um 1 % erhöht. Für das Jahr 2019 gilt ein Besteuerungsanteil von 78 %.

Der Besteuerungsanteil bestimmt sich nach dem Jahr des Rentenbeginns. Der steuerfreie Teil der Rente wird als Euro-Betrag nach der Höhe der Jahresbruttorente des Jahres berechnet, das auf den Rentenbeginn folgt. Der steuerfreie Teilbetrag gilt grundsätzlich für die gesamte Laufzeit der Rente. Dies führt im Ergebnis dazu, dass regelmäßige Rentenanpassungen (Rentenerhöhungsbeträge) vollständig steuerpflichtig sind und damit unabhängig vom Rentenbeginn zu 100 % besteuert werden. Jedoch unterliegen nicht alle Renten der Besteuerung. So sind etwa Rentenzahlungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft), einer privaten Pflegeversicherung oder auch Rentenzahlungen an Wehrdienst-oder Zivildienstbeschädigte (oder Hinterbliebene) steuerfrei. Ebenso werden Renten zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und SED-Opferrenten nicht besteuert.

In welcher Höhe sind Vorsorgeaufwendungen abziehbar? Zum Sonderausgabenabzug berechtigten in bestimmtem Umfang insbesondere Beiträge zu Kranken-, Pflege-, Unfall-und Haftpflichtversicherungen sowie zu Risikoversicherungen, die nur im Todesfall eine Leistung vorsehen. Diese Beiträge sind begrenzt als Sonderausgaben abziehbar. Der Höchstbetrag beläuft sich bei einer Rentnerin oder einem Rentner auf 1.900 Euro jährlich. Beiträge für einen Basiskrankenschutz und zu gesetzlichen Pflegeversicherungen (soziale Pflegeversicherung und private Pflege-Pflichtversicherung) sind jedoch stets unbeschränkt abziehbar, auch wenn sie den Höchstbetrag übersteigen. Dann wirken sich aber andere -dem Grunde nach abzugsfähige - Versicherungsbeiträge nicht mehr aus.

Ab welcher Rentenhöhe müssen Rentnerinnen und Rentner Einkommensteuer bezahlen?

Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn Ihr zu versteuerndes Einkommen über dem Grundfreibetrag liegt. Für 2018 beträgt der Grundfreibetrag bei Einzelveranlagung 9.000 Euro und bei Zusammenveranlagung 18.000 Euro. In den Jahren 2019 und 2020 liegen die Grenzen bei 9.168/18.336 Euro bzw. 9.408/18.816 Euro.

Bei der Frage, ob Sie als Rentnerin/Rentner Steuern zahlen müssen, bietet die nachfolgende Tabelle eine erste Orientierung. Hier können Sie sehen, bis zu welcher Bruttorente im Jahr 2018 auf jeden Fall keine Einkommensteuer anfällt und damit auch keine Pflicht besteht, eine Einkommensteuererklärung abzugeben. Aber auch bei einer höheren Bruttorente muss nicht in jedem Fall eine Einkommensteuer entstehen.

Für alleinstehende Rentnerinnen bzw. Rentner, die nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und keine anderen Einkünfte haben, fällt abhängig vom Jahr des Rentenbeginns beispielsweise bis zu der nachfolgend aufgeführten Jahresbruttorente im Jahr 2018 keine Einkommensteuer an:

Jahr des Rentenbeginn	max. Höhe einer steuerbelasteten Jahresbruttorente 2018
2005 (oder früher)	17.538 Euro
2006	17.072 Euro
2007	16.686 Euro
2008	16.451 Euro
2009	16.154 Euro
2010	15.752 Euro
2011	15.458 Euro
2012	15.247 Euro
2013	15.034 Euro
2014	14.783 Euro
2015	14.632 Euro
2016	14.487 Euro
2017	14.248 Euro
2018	13.817 Euro

(Quelle: Bundesministerium der Finanzen)

Bei Zusammenveranlagung verdoppelt sich die jeweils genannte Jahresbruttorente, wenn keine weiteren Einkünfte vorliegen. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens können neben einem Altersentlastungsbetrag bestimmte altersunabhängige Aufwendungen steuermindernd berücksichtigt werden. Ob Sie als Rentnerin oder Rentner Steuern zahlen müssen, hängt von Ihren persönlichen Verhältnissen ab.

Darauf kommt es zum Beispiel an:

- die Höhe und Art der Einnahmen,
- den Familienstand,
- die Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- die Höhe weiterer steuerlicher Abzugsbeträge und Ermäßigungsgründe (z. B. Vorsorgeaufwendungen, Spenden, Krankheitskosten, Pauschbeträge für behinderte Menschen, Aufwendungen für Handwerkerleistungen)

Müssen alle Rentnerinnen und Rentner eine Einkommensteuererklärung abgeben?

Grundsätzlich waren Rentnerinnen und Rentner auch in der Vergangenheit verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben. Das Finanzamt hat sie jedoch oftmals von der Steuerklärungspflicht entbunden, wenn ihr zu versteuerndes Einkommen voraussichtlich auch in absehbarer Zukunft den steuerlichen Grundfreibetrag nicht überschritt.

Trotz der Umstellung der Rentenbesteuerung muss die große Mehrheit der Rentnerinnen und Rentner keine Steuern zahlen. Alleinstehende, die keine weiteren Einnahmen erzielen, sind nur dann zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente abzüglich Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) über dem steuerfreien Grundfreibetrag liegt. Dieser beträgt für

Jahr	Grundfreibetrag
2005 -2008	7.664 Euro
2009	7.834 Euro
2010 -2012	8.004 Euro
2013	8.130 Euro
2014	8.354 Euro
2015	8.472 Euro
2016	8.652 Euro
2017	8.820 Euro
2018	9.000 Euro
2019	9.168 Euro
2020	9.408 Euro

Bei einer Zusammenveranlagung verdoppeln sich die vorgenannten Beträge. Eine Pflicht zur Abgabe einer Steuererklärung besteht, wenn Ihre steuerpflichtigen Einkünfte – also der steuerpflichtige Teil der Rente zuzüglich ggf. vorhandener anderer Einkünfte – über dem Grundfreibetrag liegen. Andere Einkünfte sind zum Beispiel Vermietungseinkünfte oder Betriebsrenten. Die Frage, ob Sie als Rentner regelmäßig eine Einkommensteuererklärung abgeben müssen, hängt also von Ihren persönlichen Verhältnissen ab. Liegt Ihre Rente unter der Grenze in der oben stehenden Tabelle, erzielen Sie oder bei Zusammenveranlagung Sie oder Ihr Ehegatte aber noch andere Einkünfte, besteht bei Überschreiten der vorgenannten Beträge ebenfalls eine Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

Wenn Sie oder Ihr Ehegatte neben der Rente noch Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) beziehen, sind Sie zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung schon dann verpflichtet, wenn der steuerpflichtige Teil der Rente nach Abzug der Werbungskosten (pauschal: 102 Euro) im Jahr 410 Euro übersteigt. Auch wenn in einem Jahr keine Steuern zu zahlen waren, kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Steuerpflicht eintreten.

Die gesetzliche Steuerklärungspflicht besteht unabhängig davon, ob Sie eine bestehende Erklärungspflicht kennen oder nicht, oder ob im Einzelfall tatsächlich eine Steuer festzusetzen ist. Sofern sich bei Ihnen eine Einkommensteuer ergeben könnte, wird deshalb eine rechtzeitige Abgabe der Einkommensteuererklärung empfohlen, um steuerliche Nachteile wie zum Beispiel Zinsen auf Nachzahlungsbeträge zu vermeiden.

Hinweis:

Die Deutsche Rentenversicherung erteilt Rentenbezieherinnen und Rentenbezieherern auf einmaligen Antrag jährlich eine Bescheinigung („Rentenbezugsmitteilung“), die das Ausfüllen der Einkommensteuererklärung mit den erforderlichen Daten erleichtert. Diese Bescheinigung enthält alle steuerrechtlich relevanten Beträge mit Hinweisen, in welchen Zeilen der Steuervordrucke die Werte einzutragen sind. Sie kann per Brief, Fax, Telefon 0800 1000 48088 oder Internet bei Ihrem Rentenversicherungsträger angefordert werden. Wer die Bescheinigung einmal beantragt hat, erhält sie in den Folgejahren automatisch zugesandt.

Weitere Informationen finden Sie auch in der vom Bundesministerium der Finanzen herausgegebenen Broschüre „Besteuerung von Alterseinkünften“. Diese Publikation steht Ihnen im Internet unter: <http://lsaur.de/Rentenbesteuerung> zur Verfügung.

Mitteilungen der DWG

Der Vorstand der DWG gratuliert allen Mitgliedern, die im III./2019 ihren Geburtstag feiern und wünscht ihnen alles Gute:

Gerlinde Andreas	Günter Andreas	Volker Krüger
Melanie Ciesielski	Horst Frenzel	Barbara Frenzel
Wolfram Frenzel	Gabriele Frenzel	Edeltraud Goldschmid
Jürgen Göllner	Sigrid Göllner	Stefanie Lehmann
Marlies Götze	Burkhard Graul	Rita Höfel
Hans Hoffmann	Waldemar Jaschob	Michael Krüger
Herbert Klein	Frank Köhler	Hartmut Kulbe
Fritz Lenuweit	Andrea Menke	Ursel Müller
Hans Oppermann	Wolfgang Ordnung	Erik Paulisch
Hannelore Scheibe	Rosemarie Schiedewitz	Maren Schramm
Ute Schumann	Olaf Strehl	Heidrun Theuerkorn
Barbara Thielicke	Hanna Tittmar	Hans-Ulrich Trensinger
Joachim Skiba	Michael Walther	Bernd Schlesinger

Nachruf

Wir haben die traurige Pflicht mitzuteilen, dass unser Mitglied

Frau Gisela Dittmann

am 25.06.2019 im Alter von 85 Jahren verstorben ist.

Wir werden ihr ein ehrendes Gedenken bewahren.

Die DautzscherWohnGemeinschaft e. V. – Der Vorstand

Termine: 11.09.2019, 19.00 Uhr Vorstandsberatung
12.09.2019, 16.00 Uhr Tanz für Jedermann

Impressum:

Herausgegeben von der DWG

Verantwortlich: Der Vorstand, Ansprechpartnerin: Ingeborg Böhme 0345 5601731

Redaktionsschluss für das IV./2019 – 10.11.2019